

Rahmenvertrag betreffend Qualitätssicherung

zwischen dem

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK)

und

- der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
- der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
- dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

1. Grundlagen

Der vorliegende Vertrag stützt sich auf Ziffer 4 des Tarifvertrages vom 25. Oktober 1999.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Der Rahmenvertrag ermöglicht die stufenweise Umsetzung von Konzept und Programmen der Qualitätssicherung und -förderung, unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklung der Gesundheits- und Krankenpflege.
- 2.2 Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erstrecken sich auf alle Leistungen, welche zu Lasten der Versicherer abgerechnet werden und gelten für alle Leistungserbringenden, soweit sie dem Tarifvertrag beigetreten sind.

3. Massnahmen der Qualitätssicherung und -förderung

- 3.1 Die im Tarifvertrag vorgesehene Bedarfsabklärung ist durchzuführen und zu dokumentieren. Der SBK schlägt bis 31. März 2000 ausgewählte Instrumente der Bedarfsabklärung vor.
- 3.2 Der SBK erarbeitet ein Konzept zur Sicherung und Förderung der Qualität (Qualitätskonzept). Dieses umfasst insbesondere die Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringenden und der Leistungen, die Methoden und Verfahren zur Überprüfung der Qualität, die Planung der Umsetzung und Angaben zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen. Die Vertragsparteien erarbeiten einen Vorschlag bis 31. März 2000.

4. Organisation und Aufgaben

- 4.1 Die Vertragsparteien beauftragen eine paritätische Kommission mit dem Vollzug dieses Rahmenvertrages. Der Vollzug erfolgt gemeinsam mit dem Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer (KSK), gemäss dem bestehenden Rahmenvertrag zwischen SBK und KSK, gültig ab 1. Mai 1998.
- 4.2 Die gemeinsame paritätische Kommission umfasst vier Vertreter/innen des SBK und vier Vertreter/innen der Versicherer (KSK, MTK, IV und MV). Die Qualitätssicherung wird gemeinsam mit dem KSK gemäss Vertrag SBK / KSK vom 24.4.1998 bzw. 11.5.1998 durchgeführt.
- 4.3 Die Kommission genehmigt das Qualitätskonzept sowie Anpassungen und Änderungen. Sie beschliesst die stufenweise Umsetzung. Die Kommission kann Qualitätsförderungsprogramme beschliessen, anerkennt die Instrumente der Bedarfsabklärung und kann Sanktionen gegen Leistungserbringende aussprechen.

5. Sanktionen

Gestützt auf diesen Rahmenvertrag, kann die Kommission folgende Sanktionen beantragen:

- Schriftliche Verwarnung
- Kontrolle durch Expertin/Experten
- Tarifiereduktion
- Ausschluss aus dem Tarifvertrag

6. Finanzierung

Die Finanzierung von weiteren Konzepten oder von Massnahmen, muss jeweils mit einer besonderen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.

7. Inkrafttreten und Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- 7.2 Die Kündigung richtet sich nach Ziffer 8 des Tarifvertrages vom 25. Oktober 1999.

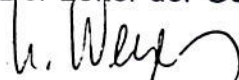
Luzern, Bern, den 25. Oktober 1999

Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger

Die Präsidentin


M. Müller-Angst

Der Leiter der Geschäftsstelle


U. Weyermann

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident


W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung

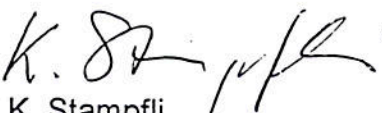
Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin


B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor


K. Stampfli